

Stellungnahme

zur Novelle des Preisstatistikgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

Die Stellungnahme basiert auf dem Gesetzentwurf Stand 09.07.2019, der uns am 09.07.2019 vom BMWi zugeleitet wurde.

Berlin, 05.08.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von mehr als 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5 Millionen Beschäftigten, rund 400.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von mehr als 600 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum übermittelten Entwurf der Novelle des PreisStatG und bittet um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Um die Vergleichbarkeit der in der EU erhobenen statistischen Daten zu gewährleisten, ist es richtig und wichtig, das PreisStatG an die neuen europäischen Vorgaben anzupassen. Dabei ist jedoch insbesondere zu berücksichtigen, dass eine unverhältnismäßige zusätzliche Belastung durch statistische Auskunftspflichten für das klein und mittelständisch geprägte Handwerk in Deutschland vermieden wird. Dazu zählt für das Handwerk eine Ausweitung der Berichtskreise in Wirtschaftszweigen, die bereits bisher vom PreisStatG erfasst wurden. Weiterhin kann die Nutzung von Scannerdaten in der Preisstatistik zwar mittel- und langfristig eine Entlastung der Wirtschaft bewirken, dürfte allerdings bei einer flächendeckenden Nutzung für KMU einen erheblichen Umstellungsaufwand bedeuten. Auch aus diesem Grund fällt der im Entwurf benannte einmalige Erfüllungsaufwand für die Unternehmen nach Einschätzung des Handwerks deutlich zu gering aus. Hier ist der Gesetzgeber gefor-

dert, eine realitätsnähere Bewertung dieser Kosten zu erarbeiten.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 3 Absatz 4:

Dass der Entwurf vorsieht, bei der Ermittlung der Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas auf die bei der Bundesnetzagentur, der Generalzolldirektion und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegenden Daten zurückzugreifen, wird unterstützt. Allerdings sieht das Handwerk die Bundesregierung in der Pflicht, für die ordnungsgemäße Übermittlung der Daten Sorge zu tragen. Diese muss mit dem Tag des Inkrafttretens der PreisStatG-Novelle funktionieren, um die Entlastung der Wirtschaft von Berichtspflichten zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung halten wir § 3 Abs. 4 PreisStatG für überflüssig und plädieren für die Streichung des Absatzes aus dem Entwurf.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2:

Unbestritten ist, dass für die Erstellung einer aussagefähigen Preisstatistik die Preisentwicklungen in allen Wirtschaftszweigen erfasst werden müssen und somit bei neu hinzukommenden Wirtschaftszweigen zusätzlich zu befragende Unternehmen dieser Wirtschaftszweige in die Berichtskreise aufzunehmen sind. Allerdings sollte vermieden werden, dass in den bereits aktuell abgebildeten Wirtschaftszweigen die Zahl

der Auskunftspflichtigen erhöht wird. Gerade für KMU stellen die vielfältigen Berichtspflichten für die amtliche Statistik und insbesondere auch für andere staatliche Institutionen eine hohe Belastung dar. Die Rückmeldungen aus dem Kreis der Handwerksbetriebe lassen nicht erkennen, dass die in den letzten Jahren immer wieder verkündete Verringerung der Belastung durch Auskunftspflichten für die Betriebe im Alltag spürbar ist.

Zu § 7b Abs. 2:

Die Ermittlung von Onlinepreisen mittels sog. Web-Scraping-Verfahren findet die Unterstützung des Handwerks. Auch viele Handwerksbetriebe betreiben Online-Shops und würden von einer verbesserten Abbildung von Preisschwankungen in diesem Marktsegment profitieren.

Zu § 7b Abs. 3:

Die Digitalisierung ermöglicht erhebliche Kosteneinsparungen aufseiten der Statistischen Ämter, aber auch der Unternehmen bei der Erhebung von Einzelhandelspreisen durch die Nutzung von bspw. Scannerdaten. Nach Einschätzung des Handwerks liegen diese in großen Einzelhandelsunternehmen bereits in einer Form vor, die es ermöglicht, die Daten den Statistischen Ämtern mit vergleichsweise geringem Aufwand bzw. automatisiert zur Verfügung zu stellen. Allerdings nutzen auch viele im Einzelhandel aktive Handwerksbetriebe bereits heute z. T. Scannerkassen. Für viele dieser Betriebe wäre es i. d. R. mit einem nicht unerheblichen – zumindest einmaligen – Kostenaufwand verbunden, diese Daten wöchentlich für die Erstellung der Preisstatistiken des Einzelhandels zuzuliefern. Aus diesem Grund setzen wir uns dafür ein, dass die Übermittlung von Scannerdaten bzw. anderen elektronischen Aufzeichnungen von Transaktionen für kleine und mittlere Unternehmen freiwillig bleibt. Diese Entlastung von KMU

sollte aus den oben genannten Gründen Eingang in den Entwurf zur Änderung des § 7b Abs. 3 PreisStatG finden.